

Geologenkammer Trentino-Südtirol

Reglement des beratenden Beirats der Provinz Bozen

Abschnitt I

ALLGEMEINES UND ZWECK

Art. 1

Der Südtiroler Geologenbeirat der Provinz Bozen (SGB), im Folgenden BEIRAT genannt, mit Beschluss des Regionalrats der Geologen von Trentino-Südtirol Nr. **/2009 vom **/**/2009 gebildet, erfüllt die Aufgaben, die ihm mit dem vorliegenden Reglement übertragen werden.

Art. 2

Der BEIRAT garantiert im Rahmen der internen Dezentralisierung der Regionalen Geologenkammer von Trentino-Südtirol für sein Zugehörigkeitsgebiet die qualifizierte Vertretung der Regionalen Berufskammer.

Art. 3

In Anwendung der Prinzipien gemäß Art. 1 und 2 des vorliegenden Reglements werden dem BEIRAT folgende Aufgaben zuerkannt:

- a. Mitwirkung an der Ausarbeitung der Richtlinien der Regionalen Berufskammer gemäß den Besonderheiten des Zugehörigkeitsgebiets;
- b. Vertretung der Regionalen Berufskammer in Synergie mit ihr oder im Auftrag bei den Beziehungen mit der Öffentlichen Verwaltung und den Mitgliedern;
- c. Implementierung der unter Punkt a) aufgeführten Richtlinien im Rahmen des Zugehörigkeitsgebietes;

Abschnitt II

BESTIMMUNGEN ZU DEN TÄTIGKEITEN

Art. 4

Der BEIRAT ist Ausdruck des Regionalen Rates der Geologen von Trentino-Südtirol und wird von ihm gemäß Abschnitt IV des vorliegenden Reglements gewählt, seine Amtszeit läuft gleichzeitig mit der des Rates aus.

Art. 5

Der BEIRAT wird von fünf Mitgliedern der Regionalen Geologenkammer von Trentino-Südtirol mit Wohnsitz in der Provinz Bozen gebildet. Vier von ihnen werden gemäß Abschnitt IV des vorliegenden Reglements gewählt, während einer innerhalb des Regionalrats designiert wird.

Art. 6

Die Gewählten werden mit Beschluss des Regionalrats innerhalb von dreißig Tagen ab der Wahl zu effektiven Mitgliedern des BEIRATS ernannt.

Art. 7

Der BEIRAT muss innerhalb von dreißig Tagen nach dem Ernennungsbeschluss zu einer Plenarsitzung zusammentreten.

Art. 8

Der BEIRAT muss bei der Plenarsitzung, deren Vorsitz das Mitglied mit der längsten Mitgliedschaft in der Regionalen Berufskammer übernimmt, die Ernennung des Präsidenten, des stellvertretenden Präsidenten, des Sekretärs und für mögliche andere Aufgabenbereiche vornehmen und dies dem Regionalen Berufsverband unverzüglich mitteilen.

Der Präsident, der stellvertretende Präsident und der Sekretär werden von den Mitgliedern des BEIRATS mit Mehrheitswahl ernannt.

Nach erfolgter Ernennung teilt die Regionale Berufskammer den Ämtern der Verwaltungsbehörden der Provinz Bozen mit, dass die Ernennung des SGB erfolgt ist, und gibt die Mitglieder und ihre Ämter an.

Art. 9

Der BEIRAT tritt mindestens ein Mal in zwei Monaten zusammen und kann wenigstens ein Mal pro Jahr die Versammlung aller Mitglieder der Regionalen Berufskammer der Provinz Bozen einberufen, wobei dem Rat der Regionalen Berufskammer dies zuvor mitgeteilt wird.

Die Einberufung der Sitzungen und der möglichen Versammlungen müssen zusammen mit der Tagesordnung zuvor dem Rat der Regionalen Berufskammer zur Kenntnisnahme übersandt werden.

Bei jeder Sitzung führt der Sekretär in einem speziell dafür von der Regionalen Berufskammer gelieferten Register Protokoll, das, nachdem es vom Präsidenten gegengezeichnet wurde, innerhalb von zehn Tagen ab dem Tag der Sitzung an den Regionalrat der Berufskammer zu senden ist.

Die Sitzung des BEIRATS ist gültig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Die Entscheidungen werden mit Mehrheitsbeschluss der Anwesenden getroffen, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

Art. 10

Dem BEIRAT wird eine Rückerstattung der Auslagen zuerkannt, die zuvor nach Vorlage der entsprechenden Dokumentation zu den Auslagen vor dem Regionalrat von diesem genehmigt wurden.

Art. 11

Der BEIRAT kann mit Beschluss des Regionalrates des Berufsverbands aufgrund eines der folgenden Gründe für aufgelöst erklärt werden.

- a. Verfolgung einer Politik im Hinblick auf die Geologie der Provinz, die im Konflikt oder im Gegensatz zu den Richtlinien steht, die vom Rat der Regionalen Geologenkammer von Trentino-Südtirol verabschiedet wurden
- b. Unmöglichkeit, den Präsidenten zu wählen
- c. Nichterfüllung der Finanz- und/oder Verwaltungsbestimmungen in Bezug auf seine Funktionsweise
- d. nicht erfolgte Einberufung des beratenden Provinzbeirats über einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten

Art. 12

Die Amtszeit des Präsidenten und/oder des stellvertretenden Präsidenten und des Sekretärs kann für beendet erklärt werden, wenn diese nicht mehr das Vertrauen der Mehrheit des BEIRATS durch die mehrheitliche Zustimmung zu einem bestimmten Antrag erhalten.

In diesem Fall muss der beratende Provinzbeirat auf Einberufung durch das Mitglied mit der längsten Mitgliedschaft innerhalb von dreißig Tagen auf die unter Art. 9 des vorliegenden Reglements ausgeführten Art und Weise den neuen Präsidenten und/oder stellvertretenden Präsidenten und/oder Sekretär wählen.

Diese Maßnahmen müssen unverzüglich dem Regionalrat mitgeteilt werden.

Art. 13

Die Amtszeit der einzelnen Mitglieder des BEIRATS wird mit Beschluss des Rates der Regionalen Berufskammer für aufgelöst erklärt, wenn diese:

- a. mit oder ohne Zustimmung des BEIRATS handeln und dabei im Beruf ein Verhalten an den Tag legen, das von den Angaben zur ausdrücklich durch den Regionalrat gebilligten Politik zum Thema Geologie abweicht oder ihnen zuwiderläuft
- b. Nichterfüllung der Finanz- und/oder Verwaltungsbestimmungen in Bezug auf die Funktionsweise des BEIRATS

Art. 14

Der Rücktritt oder Amtsverlust eines der Mitglieder des BEIRATS aus beliebigen Gründen muss dem Regionalrat unverzüglich mitgeteilt werden, der innerhalb von 10 Tagen den ersten der nicht gewählten als Ersatzperson ernennt.

Art. 15

Die Korrespondenz des BEIRATS muss auf Papier mit dem Briefkopf der Regionalen Geologenkammer von Trentino-Südtirol mit Untertitel des beratenden Provinzbeirats erstellt, in einem speziellen Buch protokolliert und von dem Sekretariat des Regionalen Berufsverbands protokolliert und mit einem Sichtvermerk versehen werden.

Für die gesamte Korrespondenz, auch die eingehende, muss eine Abschrift an das Regionale Sekretariat gesendet werden, dem außerdem eine Abschrift weiterer möglicher Dokumente, Plakate, Artikel und anderer, vom BEIRAT verwirklichter öffentlicher Auftritte zu übersenden ist.

Abschnitt III **TÄTIGKEITEN DES BERATENDEN PROVINZBEIRATES**

Art. 16

Der BEIRAT erfüllt in Anwendung der Art. 1, 2 und 3 des vorliegenden Reglements folgende Aufgaben zusätzlich zu den Sonderaufgaben, die eventuell von Mal zu Mal vom Rat der Regionalen Geologenkammer und im Rahmen der vordefinierten Aufgaben mit den im Einklang zwischen dem Regionalen Berufsverband und dem BEIRAT ausgearbeiteten Richtlinien übertragen werden:

- a. Er tritt im Interesse der Berufskategorie und eines korrekten Gebiets- und Ressourcenmanagements auf.
- b. Er nimmt in offizieller Vertretung des Rates der Regionalen Geologenkammer in dessen Auftrag oder im Einklang mit ihm an Diskussionen und Seminaren im Zusammenhang mit den Problemen des Gebietes teil.
- c. Er stellt das Verbindungsglied zwischen dem Rat der Regionalen Geologenkammer und den Mitgliedern dar und arbeitet mit dem Regionalrat zusammen, um die zentral und peripher getroffenen Initiativen gegenüber den Mitgliedern oder der örtlichen öffentlichen Verwaltung in die Tat umzusetzen.
- d. Er unterstützt die Hochschulabsolventen des Fachbereichs Geologische Wissenschaften der Provinz bei den Anträgen auf Mitgliedschaft.
- e. Er unterstützt die Mitglieder bei der korrekten Erstellung der Honorarnoten oder bei der Ausarbeitung von Kostenvoranschlägen.
- f. Er meldet dem Rat der Regionalen Geologenkammer zum Schutz der Berufsbezeichnung jeden Missbrauch und dokumentiert ihn.
- g. Er arbeitet mit dem Sekretariat der Regionalen Geologenkammer bei der Pflege der Mitgliederliste zusammen und meldet ihm unverzüglich jede diesbezügliche Änderung, von der er Kenntnis erlangt.
- h. Er organisiert im Namen der Regionalen Geologenkammer und mit vorheriger Genehmigung des Regionalrates Kultur-, Informations- und Fortbildungsveranstaltungen mit den Mitgliedern des Berufsverbandes.
- i. Er meldet dem Sekretariat der Regionalen Geologenkammer öffentliche Veranstaltungen und Ausschreibungen, die sich um berufsrelevante Themen drehen.
- j. Er schafft ein aktualisiertes Archiv mit den Provinzgesetzen von geologischem Interesse und eventuellen anderen, von den öffentlichen Stellen der Provinz erlassenen Vorschriften oder Rundschreiben, das den Mitgliedern zur Verfügung gestellt wird.
- k. Er erstellt alle drei Monate eine Spesenabrechnung mit Belegen, die dem Schatzamt der Regionalen Geologenkammer in Bezug auf die von der Regionalen Berufskammer geleisteten Zuschüsse übersandt wird.
- l. Er nimmt mit dem Präsidenten oder seinem Bevollmächtigten ohne Stimmrecht jedes Mal an den Sitzungen des Regionalrats teil, wenn er von diesem einberufen wird und jedes Mal, wenn er dies mit Genehmigung des Präsidenten des Rates der Regionalen Berufskammer beantragt.

Abschnitt IV **BESTIMMUNGEN FÜR DIE WAHL DER BERATENDEN PROVINZBEIRÄTE**

Art. 17

Die Wahlen für den BEIRAT finden auf Provinzebene statt und werden mit Beschluss des Rates der Regionalen Berufskammer ausgeschrieben, der sie in den dreißig Tagen nach seinem Antritt einberufen muss.

Art. 18

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Regionalen Geologenkammer mit Wohnsitz in der Provinz Bozen.

Die Regionale Berufskammer stellt bis zum dreißigsten Tag vor der Befragung die Wahllisten bereit und trägt dort alle Mitglieder der Regionalen Berufskammer der Provinz Bozen, die dort bis zum Tag der Listenerstellung eingeschrieben sind, ein.

Art. 19

Wählbar sind alle Geologen, die Mitglied der Regionalen Berufskammer der Provinz Bozen sind und nicht mit ihren Zahlungen in Verzug sind und gegen die keine Sanktionsmaßnahmen laufen.

Art. 20

Die Wahlhandlungen selbst finden in einem Wahllokal statt, das von drei Personen gebildet wird:

- a. dem Wahlleiter, der unter den Mitgliedern des Rates der Regionalen Berufskammer ausgesucht und vom Regionalrat zusammen mit dem Beschluss für die Einberufung der Wahlen gemäß Art. 17 ernannt wird
- b. zwei Stimmenauszählern, die vom Präsidenten des Wahllokals vor Beginn der Wahlen unter den Wählern des Wahllokals ausgewählt werden, die in der vom Regionalrat vorbereiteten Liste der Stimmberechtigten aufgeführt sind

Art. 21

Jeder Wähler gibt seine Stimme persönlich durch die Angabe von höchstens fünf Namen ab, die aus all denjenigen ausgewählt werden, die den Anforderungen gemäß Art. 18 und 19 des vorliegenden Reglements genügen. Diese Namensangabe muss auf dem Wahlschein erfolgen, der dem Wähler im Wahllokal von den Mitgliedern des Wahllokals ausgehändigt wird.

Art. 22

Die Wahlscheine gemäß Anlage 1 des vorliegenden Reglements werden von der Regionalen Berufskammer vorbereitet und dem Präsidenten des Wahllokals in genau der Anzahl übergeben, wie Wahlberechtigte vorhanden sind, plus einer Zugabe von 20 %.

Art. 23

Vor Beginn der Stimmabgabe versiegeln der Präsident des Wahllokals und ein Stimmenauszähler eine gleich große Anzahl von Wahlscheinen wie die Zahl der Wähler, die in der vom Regionalrat vorbereiteten Liste der Wahlberechtigten aufgeführt sind.

Diese Wahlscheine werden für die Stimmabgabe verwendet.

Die restlichen Wahlscheine werden, nachdem sie vom Präsidenten und einem Stimmenausrähler versiegelt wurden, als Ersatz für möglicherweise beschädigte Wahlscheine verwendet oder für Wahlscheine, die aufgrund eines Fehlers des Wählers auf dessen Antrag zu annullieren sind. In diesem Fall muss der annullierte Wahlschein unleserlich gemacht, eingeklebt und in der Dokumentation des Wahllokals aufbewahrt werden.

Art. 24

Die Wahlhandlungen beginnen mit der Einsetzung des Wahllokals und der Ausführung der im ersten Absatz des Art. 23 vorgesehenen Handlungen.

Sobald diese Aufgabe abgeschlossen ist und die versiegelte Wahlurne vorbereitet wurde, ist das Wahllokal für die Stimmabgabe, die alle Wahlberechtigten in den nächsten sechs Stunden vornehmen können, geöffnet.

Als Anhaltspunkt gilt, dass die Wahllokale an den von der Regionalen Berufskammer festgesetzten Tagen um 14 Uhr öffnen und um 20 Uhr schließen.

Art. 25

Nach Abschluss der im vorstehenden Art. 24 angegebenen Wahlhandlungen wird unabhängig davon, wie hoch die Zahl der Wähler war, zur sofortigen Auszählung der Wahlscheine übergegangen.

Sobald die Stimmenausrählung beendet ist, erklärt der Wahlleiter die fünf Mitglieder für gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben.

Bei Stimmgleichheit zwischen zwei oder mehr Mitgliedern hat das Mitglied mit der längsten Mitgliedschaft in der Regionalen Berufskammer Vorrang. Falls weiterhin Stimmgleichheit herrscht, gilt das Lebensalter, der Älteste hat Vorrang.

Art. 26

Nach beendeter Stimmenausrählung und Bekanntgabe der Gewählten wird ein Protokoll aller Handlungen verfasst.

Das Protokoll muss Folgendes enthalten:

- a. Angabe des Wahlleiters
- b. Ernennung der Stimmenausrähler
- c. Angabe der Uhrzeit der Einsetzung des Wahllokals
- d. Zahl der Stimmberechtigten
- e. Zahl der Wähler
- f. Zahl der Wahlscheine mit Sichtvermerk für die Wahlen
- g. Zahl der beschädigten oder der wegen Fehlern auf Antrag des Wählers annullierten Wahlscheine
- h. Zahl der gültigen, leeren und ungültigen Wahlscheine
- i. Angabe der Uhrzeiten von Beginn und Ende der Abstimmung
- j. Angabe aller gewählten Namen und der entsprechenden Vorzugsstimmen
- k. Bekanntgabe der Gewählten
- l. eventuell vorgebrachte Beschwerden während der Abstimmung

Art. 27

Das Wahlprotokoll und alle anderen, mit der Abstimmung zusammenhängende Dokumente einschließlich der gültigen, leeren, ungültigen, annullierten, beschädigten und nicht versiegelten Wahlscheine müssen verpackt, versiegelt und per Einschreiben mit Rückantwort an den Sitz der Regionalen Berufskammer gesendet oder vom Ratsmitglied, das Wahlleiter ist, dort übergeben werden.

Art. 28

Der Regionalrat der Berufskammer schreitet nach Erhalt der verpackten Dokumentation zu deren Verifizierung, um die Ergebnisse zu bestätigen und die Ernennung der Mitglieder des BEIRATS vorzunehmen, wie es in Art. 7 des vorliegenden Reglements vorgesehen ist.